

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1964

Ausgegeben am 10. November 1964

14. Stück

20. Verordnung: Sperrzeiten im Gast- und Schankgewerbe, Abänderung der Verordnung vom 10. Oktober 1957.

20.

Verordnung des Landeshauptmannes vom 21. Oktober 1964, mit welcher die Verordnung vom 10. Oktober 1957, LGBI. für Wien Nr. 27, betreffend die Sperrzeiten im Gast- und Schankgewerbe, abgeändert wird.

Auf Grund des § 54 a Abs. 2 der Gewerbeordnung wird verordnet:

Die Verordnung vom 10. Oktober 1957, LGBI. für Wien Nr. 27, betreffend die Sperrzeiten im Gast- und Schankgewerbe, wird abgeändert wie folgt:

1. § 4 hat zu lauten:

„Die Branntweinschänken und Branntweinkleinverschleißgeschäfte sind an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen geschlossen zu halten.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„(1) Wenn der 24. Dezember (Weihnachtsabend) auf einen Werktag fällt, tritt an diesem Tag für

Branntweinschänken und Branntweinkleinverschleißgeschäfte (§ 1 Abs. 1 lit. a) die Sperrstunde in dem Zeitpunkt ein, in welchem die Kleinverkaufsstellen für Lebensmittel nach den jeweils geltenden Ladenschlußvorschriften zu schließen sind. Das gleiche gilt für den 31. Dezember (Silvester).

(2) Die im § 1 Abs. 1 lit. b und c angeführten Gast- und Schankgewerbebetriebe sind am 24. Dezember um 19 Uhr, die unter § 1 Abs. 1 lit. d fallenden Betriebe um 20 Uhr zu schließen.

(3) In der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Jänner (Silvesternacht) entfällt für alle Gast- und Schankgewerbebetriebe mit Ausnahme der Branntweinschänken und Branntweinkleinverschleißgeschäfte die Sperrstunde.“

Der Landeshauptmann:
Jonas

Einzelne Stücke des Landesgesetzblattes für Wien sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 70 g für das Stück im Drucksortenverlag der Städtischen Hauptkasse, I, Rathaus, Siesege 7, Hochparterre, und in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien, I., Wollzeile 27 a, erhältlich.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.